

Geöffnet täglich
bis 6½ Uhr.
Schalter und Kabinett
Goldschmiede 32.
Leipziger St. Göttinger
Strasse 11–12 Uhr
Schlafraum von 9–10 Uhr
Schlafraum von 9–10 Uhr
Schlafraum der für die nächsten
Tage bestimmten
in den Wochentagen
am 8 Uhr Nachmittags.
Zeitung für Zeitungsausgabe:
Die Presse, Universitätsstr. 22,
und 23. Poststr. 21, post.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

No. 60.

Sonnabend den 1. März.

1873.

Für den Monat März

aus von allen Reichs-Postanstalten sowie von uns selbst
stellungen auf das Leipziger Tageblatt angenommen

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen
Sonntag den 2. März nur Vormittags bis 10 Uhr

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Berordnung, das Erlöschen der Kinderpest in Böhmen betreffend.

Entsprechend Mittheilung zufolge ist die Kinderpest nunmehr auch im nordöstlichen Theile von
uns erloschen und dieses Land vollständig gesundheitlich geworden.
Richten durch die Verordnung vom 25. vorigen Monats bereits die früheren Verordnungen
am 14. und 19. November vorigen Jahres, den Ausbruch der Kinderpest in Böhmen betreffend,
die jetzt gezeigt worden sind, so werden nun auch die in der angezogenen Verordnung vom
vorigen Monat in Betracht zwischen Böhmen und Sachsen noch enthaltenen
Bestimmungen hiermit wieder aufgehoben.

Dresden, den 26. Februar 1873.

Ministerium des Innern.
v. Rostitz-Wallwitz. Joachim.

Bekanntmachung.

Die beim Kaufmann Theodor Hoch hier selbst, Halleische Straße Nr. 10, übertragen gewesene
offizielle Berkaufsstelle für Postfreimarken, Postkarten etc. wird vom 1. März er. an
geschlossen.

Leipzig, den 26. Februar 1873.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Loh.

Bekanntmachung.

Abstättung der Schulgebühre für alle Klassen der I. Bürgerschule
betreffend.

Im Antrag der Herren Stadtvorordneten haben wir beschlossen, vom 1. April d. J. an für
alle Klassen unserer I. Bürgerschule das Schulgeld gleichzustellen und zwar
für Einheimische auf jährlich 12 Thaler,
für Auswärtige auf jährlich 18 Thaler.

Die Auswärtige werden dienen Schüler betrachten, deren zur Bezahlung des Schulgeldes
keine Angehörige in dieser Stadt nicht wohnen und zu den persönlichen Gemeinde-Abgaben
nicht beitragen.

Leipzig, den 31. Januar 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Wilsch, Ref.

Bekanntmachung.

In Abtracht der beträchtlich gestiegenen Materialpreise und Arbeitslöhne haben wir auf
Antrag und mit Zustimmung der Herren Stadtvorordneten den Preis des an die Privatconsumenten
vergebenen Guises

vom 1. April d. J. an
zu 2 Pf. für den Kubikmeter, bez. 1 Thlr. 20 Rgr. für 1000 Kubikfuß höchstens zu erhöhen.

Leipzig, den 25. Januar 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. G. Weißler.

Bekanntmachung.

Bei der zu erbauenden Nordbrücke in der verlängerten Nordstraße soll ein gesäuerliches
Wasser aufgestellt und diese Arbeit an einen Unternehmer vergeben werden.

Diejenigen, welche sich hierbei beteiligen wollen, werden aufgefordert, Zeichnungen und Be-
rechnungen im Rathausamt einzusehen, wo auch Anschlagsformulare gegen Erstattung der Copialien
abholen sind. Die mit Preisen und Namensunterchrift versehenen Offerten sind unter der
Bezeichnung "Gesuchtes Geländer der Nordbrücke" bis 17. März d. J. Abends 6 Uhr ver-
schieden im Rathausamt abzugeben.

Leipzig, den 27. Februar 1873.

Des Rath's Baudéputation.

Bekanntmachung.

Die Geister von Hölzern in den städtischen Waldungen werden hierdurch auf-
gedauert, bei Vermeidung der in den Visitationsbedingungen angedrohten Nachtheile ungesäumt mit
den Abfählen der erstandenen Hölzer vorzugehen.

Leipzig, am 26. Februar 1873.

Des Rath's Forst-Deputation.

Bekanntmachung.

Der Besuch der gegen das Ende jedes akademischen Halbjahres zu haltenden Revision der
Universitätsbibliothek werden diejenigen Herren Studirenden, welche Bücher aus derselben entliehen
haben, aufgefordert, diese während der Zeit vom 3. bis 5. März gegen Zurücknahme der Empfangs-
urkunden abzuliefern, und zwar wird (um zu großen Andrang zu verhüten) die Ablieferung
am 3. März zu eröffnen haben, daß diejenigen, deren Namen mit einem der Buchstaben A—H
beginnen, am 4. März und die übrigen
am 5. März abschließen.
Die übrigen Entleihen werden aufgefordert, die an sie ausgeliehenen Bücher am 7., 8. oder
9. März zurückzugeben.
Während der Revisionszeit kann eine Ausleihe von Büchern nicht stattfinden.

Leipzig, den 26. Februar 1873. Die Verwaltung der Universitätsbibliothek.

Hofrat Dr. Marxzell's Leichen-
begägniss.

Leipzig, 28. Februar. Soeben ward
der Hofrat Dr. Marxzell's Leiche
auf dem Friedhof an der alten
Universitätsbibliothek geleitet. Der
Marxzell habilitierte sich vor 57 Jahren —
in Denzau! Derselbe war bis Michaelis
ein ordentlicher Professor des Criminalrechts
der Universität. Von seinen 14 Amts- | Kunze, Johann Prof. honor. Dr. Schleiter,

genossen im letzten Jahre seiner Lehrertätigkeit
sind die Professoren v. Wächter, Hönel, Albrecht,
Osterloh, Otto Müller, Kunze als ordentliche
Mitglieder der Facultät, v. Gerber als Cultus-
minister, Dr. Schleiter als Honorarprofessor, die
Doctoren Weisse, Frege, Höß, Götz, Voigt und
Kunze als außerordentliche Professoren am Leben

und bei voller Gesundheit. Die letzten Ehren
erwiesen dem Verstorbenen von den Genannten
die ord. Professoren Hönel, Albrecht und
Kunze, Johann Prof. honor. Dr. Schleiter,

genossen im letzten Jahre seiner Lehrertätigkeit
sind die Professoren v. Wächter, Hönel, Albrecht,
Osterloh, Otto Müller, Kunze als ordentliche
Mitglieder der Facultät, v. Gerber als Cultus-
minister, Dr. Schleiter als Honorarprofessor, die
Doctoren Weisse, Frege, Höß, Götz, Voigt und
Kunze als außerordentliche Professoren am Leben

und bei voller Gesundheit. Die letzten Ehren
erwiesen dem Verstorbenen von den Genannten
die ord. Professoren Hönel, Albrecht und
Kunze, Johann Prof. honor. Dr. Schleiter,

Auslage 10800.

Abozinsatzpreis
jedetäglich 1 Thlr. 7½ Rgr.
incl. Beigergabe 1 Thlr. 10 Rgr.
Jede einzelne Nummer 2½ Rgr.
Belegexemplar 1 Rgr.

Schillen für Extrablätter
ohne Postbeförderung 10 Thlr.
mit Postbeförderung 14 Thlr.

Insetrate
4geschossiges Bourgeois-Zeitung 1½ Rgr.
Großes Schrift
laut unserem Preisverzeichniß.
Reklamen unter d. Redaktionsschluß
die Spaltzelle 2 Rgr.

Commilitonen!

Der 2. März naht heran, der Tag, an welchem vor zwei Jahren der Krieg
gegen Frankreich durch einen Friedensschluß beendet worden ist, der unserem
Vaterland seine Selbständigkeit, seine Macht und Ehre wiedergegeben hat,
aber auch ein Tag schmerlicher Erinnerung an die vielen thuren Opfer, welche
die vorausgegangenen Kämpfe von uns gefordert haben. Das Denkmal,
welches die Universität Leipzig ihren im Kampfe für das Vaterland gefallenen
Commilitonen zu bleibendem ehrenvollen und dankbaren Gedächtniß in der
Aula errichtet hat, ist jetzt vollendet. Auf eine eigentliche Enthüllungsfeier
haben wir zu unserem Bedauern verzichten müssen, weil zu einer des Gegen-
standes würdigen Gestaltung derselben die Räumlichkeit zu beschränkt ist. Aber
von dem genannten Tage an und bis zum nächstfolgenden Sonntage wird die
Aula täglich von 12—3 Uhr für alle, welche das Denkmal besuchen wollen,
geöffnet sein. Möge es denn, heure Commilitonen, das Bild treuer Waffen-
brüder, lieber Freunde und Studiengenossen in Euch wach rufen! Möge es zu
Euch und zu den künftigen Generationen unserer akademischen Jugend reden
als eine ernste Mahnung, die Güter allezeit hochzuhalten, die mit so edlem
Blute haben erkauft werden müssen, damit es dem heuren Vaterland niemals
an einer Jugend fehlt, die — im Frieden wie im Kriege, mit dem Schwert des
Geistes, wie mit der blanken Waffe — immerdar gerüstet ist, fest und treu auf
der Wacht zu stehen, wo es gilt, deutsche Freiheit und deutsche Ehre zu wahren
und zu verteidigen. — Das walte Gott!

Leipzig, den 28. Februar 1873.

Dr. Brockhaus,
d. 3. Hector.

Bekanntmachung,

die Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Arbeitern in Fabriken betrifft.
Die in der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich enthaltenen Bestimmungen über die
Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Arbeitern in Fabriken werden nicht allenthalben in
Obacht genommen.

Wir bringen daher dieselben mit dem Bemühen in Erinnerung, daß die im §. 130 am Ende
vorgeschriebenen halbjährlichen Anzeigen bis zum 15. Januar und 15. Juli jeden Jahres bei uns
einzureichen sind und daß Zuiderhandlungen gegen diese Bestimmungen den angedrohten Strafen
verfallen.

Leipzig, den 15. Februar 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Heinrich.

§. 128.

Kinder unter zwölf Jahren dürfen in Fabriken zu einer regelmäßigen Beschäftigung nicht
angenommen werden.

Vor vollendetem vierzehnten Lebensjahr dürfen Kinder in Fabriken nur dann beschäftigt werden,
wenn sie täglich einen mindestens dreistündigen Schulunterricht in einer von der höheren Ver-
waltungs-Behörde genehmigten Schule erhalten. Ihre Beschäftigung darf jedoch Stunden täglich
nicht übersteigen.

Junge Leute, welche das vierzehnte Lebensjahr zurücksiegen haben, dürfen vor vollendetem
sechzehnem Lebensjahr in Fabriken nicht über zehn Stunden täglich beschäftigt werden. Auch für
diese jugendlichen Arbeiter kann durch die Central-Behörde die zulässige Arbeitsdauer bis auf sechs
Stunden täglich für den Fall eingeschränkt werden, daß dieselben noch den besonderen in einzelnen
Theilen des Reichsgebietes bestehenden Schuleinrichtungen noch im schulpflichtigen Alter sich befinden.

Die Ortspolizei-Behörde ist befugt, eine Verlängerung dieser Arbeitszeiten um höchstens eine
Stunde und auf höchstens vier Wochen dann zu gestatten, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle
den regelmäßigen Geschäftsbetrieb in der Fabrik unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis
herbeigeführt haben.

§. 129.

Between den Arbeitsstunden muß den jugendlichen Arbeitern (§. 128) Vor- und Nachmittags
eine Pause von einer halben Stunde und Mittag eine ganze Freilunde und zwar jedesmal auch
Bewegung in der freien Lust gewährt werden.

Die Arbeitsstunden dürfen nicht vor 5½ Uhr Morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr
Abends dauern.

In Sonn- und Feiertagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den
Katedralkirchen- und Confirmanden-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht
beschäftigt werden.

§. 130.

Wer jugendliche Arbeiter in einer Fabrik zu einer regelmäßigen Beschäftigung annehmen will,
hat davon der Ortspolizei-Behörde zuvor Anzeige zu machen.

Der Arbeitgeber hat über die von ihm beschäftigten jugendlichen Arbeiter eine Liste zu führen,
welche deren Namen, Alter, Wohnort, Eltern, Eintritt in die Fabrik und Entlassung auf der-
selben enthält, in dem Arbeitslokal anzuhängen und den Polizei- und Schul-Behörden auf Ver-
langen in Abschrift vorzulegen ist. Die Anzahl dieser Arbeiter hat er halbjährlich der Ortspolizei-
Behörde anzuzeigen.

§. 130.

Wer den Borschritten in den §§. 128, 129 und 130 wider jugendliche Arbeiter annimmt
oder beschäftigt, wird mit einer Geldbuße bis zu fünf Thalern und im Falle des Unvermögens mit
Haft bis zu drei Tagen für jeden vorschriftwidrig angenommen oder beschäftigten Arbeiter bestraft.

Wer in innerhalb der letzten fünf Jahre bereits drei Male auf Grund der vor-
stehenden Bestimmung bestraft, so kann auf den Verlust der Bewilligung zur Beschäftigung jugendlicher
Arbeiter für eine bestimmte Zeit oder für immer gegen ihn erkannt werden.

Es muß auf diesen Verlust und zwar für mindestens drei Monate erkannt werden, wenn er
innerhalb der letzten fünf Jahre bereits sechs verschiedene Male bestraft war.

Bei Zuiderhandlungen gegen solche Erkenntnisse kann die im ersten Absatz dieses Paragraphen
bestimmte Strafe bis zum vierfachen Betrage erhöht werden.

Submission.

Die Gasseinrichtungsarbeiten nebst Lieferung der erforderlichen Leuchter und sonstigen Materialien
für die neuen Gebäude der Realschule und III. Bezirkschule nebst Turnhalle sollen an den Mindest-
forderungen vergeben werden.

Die Anschlagsformulare mit den Bedingungen sind gegen Zahlung der Copialengebühren im
Comptoir der Gasanstalt zu entnehmen, wobei auch die Anerbietungen
bis zum 8. März d. J. Abends 6 Uhr

versiegelt einzureichen sind.

Leipzig, den 26. Februar 1873. Des Rath's der Stadt Leipzig Baudéputation.

Die Trauerfeierlichkeiten gipfelten sich in dem

Funeralact, welcher in der Wohnung des Ver-
storbenen (Vurgenseins Garten C) stattfand. Um
den Sargphrag waren die Kridragenden, Sohn
Enkel, Schwiegereltern — Schulrat Dr. Paul
Möbius aus Gotha und Pastor Borchmann an
auf der Umgegend von Begau — ferner Collegen
des Berufes, den Facultätsangehörige, Studirende
der Universität mit Schärpen, Schlägern und in
vollem „Witz“, und zwar Deputationen von
jämmerlichen Corps, Landesmannschaften, Burgen-